

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen

Vom 22. April 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. April 2020 nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71) die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Allgemeine Bestimmungen**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Anmeldung und Betreuung**
- § 5 Ziele und Inhalte der schulpraktischen Studien**
- § 6 Leistungsnachweis, Bewertung und Anerkennung**
- § 7 Information und Evaluation**
- § 8 Unterrichtsbezogenes Orientierungspraktikum**
- § 9 Berufspädagogisches Praktikum**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ sind die Studierenden verpflichtet, zwei Praktika zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ in der jeweils geltenden Fassung Ort, Dauer und Inhalt der schulpraktischen Studien für den Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen. Sie gilt für die universitäre Ausbildung sowie für die Durchführung von Praktika und praxisbezogenen Elementen in den beteiligten Schulen.

(3) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“, die ihr Studium am 1. Oktober 2020 begonnen haben.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Praktika werden während der universitären Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern an beruflichen Schulen innerhalb des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ durchgeführt und werden als schulpraktische Studien bezeichnet.

(2) Schulpraktische Studien bestehen aus einem schulpraktischen Teil, der die Anwesenheit der Studierenden in den Schulen oder in den mit ihnen kooperierenden Praxiseinrichtungen umfasst, und aus universitären Begleitveranstaltungen. Die schulischen Praktika werden vor- und nachbereitet. Die Studierenden im Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ absolvieren das „Unterrichtsbezogene Orientierungspraktikum“ und das „Berufspädagogische Praktikum“.

(3) In den schulpraktischen Teilen werden Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche durchgeführt.

(4) Schulpraktische Studien umfassen außer dem schulpraktischen Teil mindestens ein universitäres Begleitseminar und eine Prüfungs- oder Studienleistung. Mit der Prüfungs- bzw. Studienleistung werden die zu erwerbenden Kompetenzen des gesamten Moduls, in das der schulpraktische Teil integriert ist, abgeprüft. Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist daher nicht Bestandteil dieser Ordnung, sondern wird in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ geregelt.

(5) Die Praktika sollten nicht an einer Schule absolviert werden, die die oder der Studierende während ihrer oder seiner Schulzeit im Sekundarschul-, Gesamtschul-, Gymnasial- oder Berufsbildungsbereich selbst besucht hat.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Die Verantwortung für die Praktika liegt bei der Universität Bremen. Die Durchführung des schulpraktischen Teils an den Schulen obliegt der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit der Universität Bremen.

(2) Während des Aufenthalts an den Schulen unterstehen die Studierenden dem Weisungsrecht der Schulleitungen. Die Studierenden haben über die in der Schule bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren und diese vertraulich zu behandeln, wenn deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen oder anderer Personen verletzen könnte.

(3) Die Praktika können in schulischen oder nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens der Gesundheitsfachberufe durchgeführt werden und leisten einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums.

§4

Anmeldung und Betreuung

(1) Während der schulpraktischen Teile werden die Studierenden von haupt- oder nebenberuflich Lehrenden der Universität Bremen betreut.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei einer oder einem der Modulverantwortlichen. Die oder der Modulverantwortliche prüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

§ 5

Ziele und Inhalte der schulpraktischen Studien

(1) Die schulpraktischen Studien sind in das Studium integrierte Praxisphasen. Sie sollen die wissenschaftliche Reflexion und die Erprobung des Lehrerhandelns miteinander verbinden.

(2) Studierende sollen die Komplexität der schulischen Aufgaben von Lehrerinnen bzw. Lehrern verstehen lernen und sich in einzelnen Aufgaben erproben. Sie entwickeln ihr professionelles Selbstkonzept weiter.

(3) Folgende Inhalte leiten die Ausgestaltung der Praktika: Die Studierenden

- planen, gestalten und reflektieren Lernarrangements;
- erproben zentrale didaktische/pädagogische Konzepte und Verfahren in der Anwendung;
- analysieren und reflektieren kritisch das eigene unterrichtliche Handeln. Dazu gehört insbesondere die Gegenüberstellung von Planungen und Zielen mit den tatsächlich stattgefundenen Unterrichtsverläufen und Lernwirkungen;
- beobachten und erproben den Umgang mit heterogenen Lerngruppen in der Schule;
- lernen Diagnoseinstrumente kennen, erproben sie in der Schulpraxis und verwenden sie in der Beratung von Schülerinnen und Schülern;
- wenden Leistungsrückmeldungen fach- und situationsgerecht an und begründen sie adressatengerecht;
- initiieren Lernprozesse, die auf die individuellen Lernausgangslagen von Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind;
- gewinnen Erfahrung in der längerfristigen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler (sowohl durch eigenes Unterrichten als auch durch Beobachtung);
- lernen Fach- und Gesamtkonferenzen kennen;
- lernen den Erziehungsauftrag von Schule in seiner Umsetzung kennen;
- erarbeiten aus systematisch-forschender Perspektive Phänomene des Praxisfeldes;
- nehmen aktiv am Schulleben teil und machen sich mit institutionsgebundenen Regeln vertraut;
- arbeiten mit Kolleginnen und Kollegen zusammen, um unterrichts- oder schulbezogene Probleme gemeinsam zu lösen.
- entwickeln das eigene professionelle Selbstkonzept durch eine begleitete Rollenreflexion weiter.

(4) Die fachbezogenen Inhalte und domänenspezifischen Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen der einzelnen Fächer beschrieben

§ 6

Leistungsnachweis, Bewertung und Anerkennung

(1) Nach der Beendigung der jeweiligen schulpraktischen Studien verfasst die Praktikantin oder der Praktikant nach Absprache mit der oder dem für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden einen Praktikumsbericht. Umfang und Inhalt des Praktikumsberichts werden aufgrund der Vielzahl möglicher Praktikumsinstitutionen und Fragestellungen in Absprache mit der oder dem universitären, für das Projektmodul verantwortlichen Lehrenden festgelegt, bei der oder dem nach Beendigung des Praktikums der Bericht abzugeben ist.

(2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit der Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich. Sofern der Bericht auch Informationen enthält, die auf bestimmte Schulen oder Praxiseinrichtungen zurückzuführen sind, ist für die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender auch die Einwilligung der Praktikumsstelle erforderlich.

(3) Die oder der für das Praktikumsmodul verantwortliche Lehrende prüft und bewertet den Praktikumsbericht. Näheres zur Benotung des Praktikumsmoduls ist der jeweiligen Prüfungsordnung und der Modulbeschreibung zu entnehmen.

(4) Schulpraktische Studien im Sinne dieser Ordnung, die in anderen Studiengängen bzw. an anderen Hochschulen absolviert wurden, können gemäß § 56 BremHG angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Einschlägige berufliche Tätigkeiten, die mit den Inhalten und Aufgabenstellungen der schulpraktischen Studien übereinstimmen, können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage des Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

(6) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

(7) Das Praktikumsverhältnis soll durch eine Praktikumsvereinbarung begründet werden. In der Praktikumsvereinbarung werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 7

Information und Evaluation

(1) Die oder der für das Praktikumsmodul verantwortliche Lehrende informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen und stellt bei Bedarf Kontakte zu Praktikumsstellen her.

(2) Für die Evaluation der schulpraktischen Studien sind die oder der Modulverantwortliche und die oder der für das Praktikumsmodul verantwortliche Lehrende zuständig. Eine Evaluation soll mindestens alle zwei Jahre erfolgen.

§ 8

Unterrichtsbezogenes Orientierungspraktikum

(1) Das unterrichtsbezogene Orientierungspraktikum wird im Rahmen des Moduls Schulpraktikum des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ absolviert. Der schulpraktische Teil umfasst 250 Stunden Anwesenheit in der Schule und soll zwölf Wochen dauern. Das unterrichtsbezogene Orientierungspraktikum wird im Rahmen eines Begleitseminars wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Das gesamte Modul hat einen Umfang von 15 CP.

(2) Die zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationsziele richten sich auf die Planung, Durchführung und Auswertung einer fallbasierten Unterrichtseinheit im Umfang von sechzehn Unterrichtsstunden. Dieser Unterricht muss in Anwesenheit einer zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden, die die Studierenden unterstützt und berät. Die Kompetenzen und Qualifikationsziele sind differenziert in den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ beschrieben.

(3) Das unterrichtsbezogene Orientierungspraktikum findet an den nicht-staatlichen Fachschulen der Gesundheitsfachberufe oder an Einrichtungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe statt. Das Praktikum soll in einem zusammenhängenden Zeitraum in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des zweiten Semesters durchgeführt werden.

(4) Das Modul „Schulpraktikum“ schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Näheres regelt die fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“.

§ 9

Berufspädagogisches Praktikum

- (1) Das berufspädagogische Praktikum ist ein eigenständiges Modul des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“. Der schulpraktische Teil ist mit 250 Stunden ausgewiesen und umfasst in der Regel zwölf Wochen.
- (2) Die zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationsziele richten sich nach Schulart und nach möglicher Schwerpunktsetzung. Sie sind differenziert in den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ ausgewiesen.
- (3) Das Modul „Berufspädagogisches Praktikum“ schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Näheres regelt die fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“.
- (4) Der schulpraktische Teil des Moduls „Berufspädagogisches Praktikum“ wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des dritten Semesters durchgeführt.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Hinweise der Schule.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 27. April 2020

Der Rektor
der Universität Bremen